



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

Der Präsident

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38505
Telefax: (43 01) 4000 99 38505
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-PR-977/2019-1

Wien, 2. Jänner 2020

HAUSORDNUNG

für das Verwaltungsgericht Wien

A. Allgemeines

1. Alle Personen, die Teile des Amtsgebäudes, Muthgasse 62, 1190 Wien, die für den Gerichtsbetrieb des Verwaltungsgerichtes Wien gewidmet sind (Gerichtsbereich), betreten, unterliegen neben den Vorschriften der §§ 1 bis 14 und § 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), RGBL. Nr. 217/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I 44/2019, der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verwehrt.
2. Personenbezogene Ausdrücke in dieser Hausordnung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Verweise auf das GOG beziehen sich auf die im Punkt A 1. angegebene Fassung.
3. Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Wien, in dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder einem der weiteren Vertreter (§ 10 Abs. 1 VGWG, LGBl. Nr. 83/2012 idF LGBl. Nr. 60/2019), ausgeübt und bezieht sich auf den gesamten Gerichtsbereich. Die Ausübung der Sitzungspolizei bleibt unberührt.
4. Es ist untersagt, Tiere aller Art ohne Genehmigung des gemäß Punkt A 3. der Hausordnung das Hausrecht Ausübenden in den Gerichtsbereich mitzubringen, ausgenommen hievon sind Blinden-, Diensthunde und Assistenzhunde für Menschen mit anderen Beeinträchtigungen sowie Tiere, deren Mitnahme zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung vom

jeweiligen Senatsvorsitzenden oder Einzelrichter (Rechtspfleger) genehmigt wurde.

5. Nicht am Verwaltungsgericht Wien beschäftigte Personen haben den Gerichtsbereich ausschließlich durch den Haupteingang (Muthgasse 62) zu betreten und zu verlassen. Bedienstete von Dienststellen, die im Amtsgebäude Muthgasse 62 untergebracht sind, sind davon ausgenommen.

B. Verbot der Mitnahme von Waffen ins Verwaltungsgericht Wien

1. Das Verwaltungsgericht Wien darf mit einer Waffe nicht betreten werden, wobei als Waffe jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen ist (§ 1 GOG).
2. Wer beim Betreten des Gerichtsbereiches eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten dem Kontrollorgan zur Verwahrung zu übergeben, bei Fehlen eines solchen einem von dem gemäß Punkt A 3. der Hausordnung das Hausrecht Ausübenden zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben.
3. Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe bzw. vor deren Übergabe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6 GOG) in Kenntnis zu setzen (siehe Punkt F.).
4. Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in den Gerichtsbereich mitzunehmen haben, ist insoweit das Verbot der Mitnahme von Waffen (§ 1 GOG) nicht anzuwenden.

C. Sicherheitskontrolle

1. Personen, die den Gerichtsbereich betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle gemäß § 3 ff GOG). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1 GOG) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die von dem das Hausrecht im Sinne des Punkt A 3. der Hausordnung Ausübenden hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten (§ 3 Abs. 1 GOG).

2. Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie etwa Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden (§ 3 Abs. 2 GOG).
3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1 GOG) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

D. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

1. Richter, Laienrichter, Rechtspfleger und sonstige Bedienstete des Verwaltungsgerichts Wien; Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der anderen Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Verwaltungsgericht Wien untergebracht ist, Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985 idF BGBl. I Nr. 82/2008, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher sind keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 GOG zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine Waffe bei sich zu haben. Betreten sie den Gerichtsbereich durch den Haupteingang (Torsonde), so haben sie diese zu durchschreiten, weil neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.
2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer der oben in Punkt D 1. genannten Personen den begründeten Verdacht, dass sie unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 GOG zu unterziehen.
3. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass alle Personen einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 GOG zu unterziehen sind. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist von demjenigen, der das Hausrecht im Sinne des Punktes A 3. ausübt, zu treffen. Die Leiter der im

Amtsgebäude Muthgasse 62 untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 GOG zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

E. Zwangsgewalt der Kontrollorgane

1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2 GOG), sind gemäß § 5 Abs. 1 GOG vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsbereich zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsbereich zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.
2. Die Kontrollorgane sind gemäß § 5 Abs. 2 GOG ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

F. Ausfolgung übergebener Waffen

1. Die nach § 1 Abs. 2 GOG übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Verwaltungsgerichtes Wien auszufolgen.
2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.
3. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten gemäß § 6 Abs. 3 GOG als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag

auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Vorliegens einer waffenrechtlichen Urkunde auszufolgen.

4. Die Verwertung oder Vernichtung ist gemäß § 6 Abs. 4 GOG von demjenigen, der das Hausrecht im Sinne des Punktes A 3. der Hausordnung ausübt, anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.
5. Über diese in § 6 GOG angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

G. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen

1. Der gemäß Punkt A 3. der Hausordnung das Hausrecht Ausübende kann aus besonderem Anlass weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wie insbesondere
 - a. Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG) im gesamten Bereich des Gerichts, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,
 - b. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in den Bereich des Gerichts, Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 GOG) oder Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Bereichen bzw. zu bestimmten Zeiten, und
 - c. das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises.
2. Ist der Zugang einer Person zum Verwaltungsgericht Wien zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gericht von einem oder mehreren Kontrollorganen (§ 3 Abs. 1 GOG) oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

H. Säumnisfolge

Wer sich zu Unrecht geweigert hat, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 7 und § 16 Abs. 5 GOG).

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Wien:
Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>